



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG

Grundsatzentscheidungen des BGH

Kritische Rechtsprechungslektüre

Dr. Lena Kunz, LL.M. (UChicago)
kunz@igr.uni-heidelberg.de

Die sog. objektive Zurechnung im Deliktsrecht und im StVG

4. Sitzung

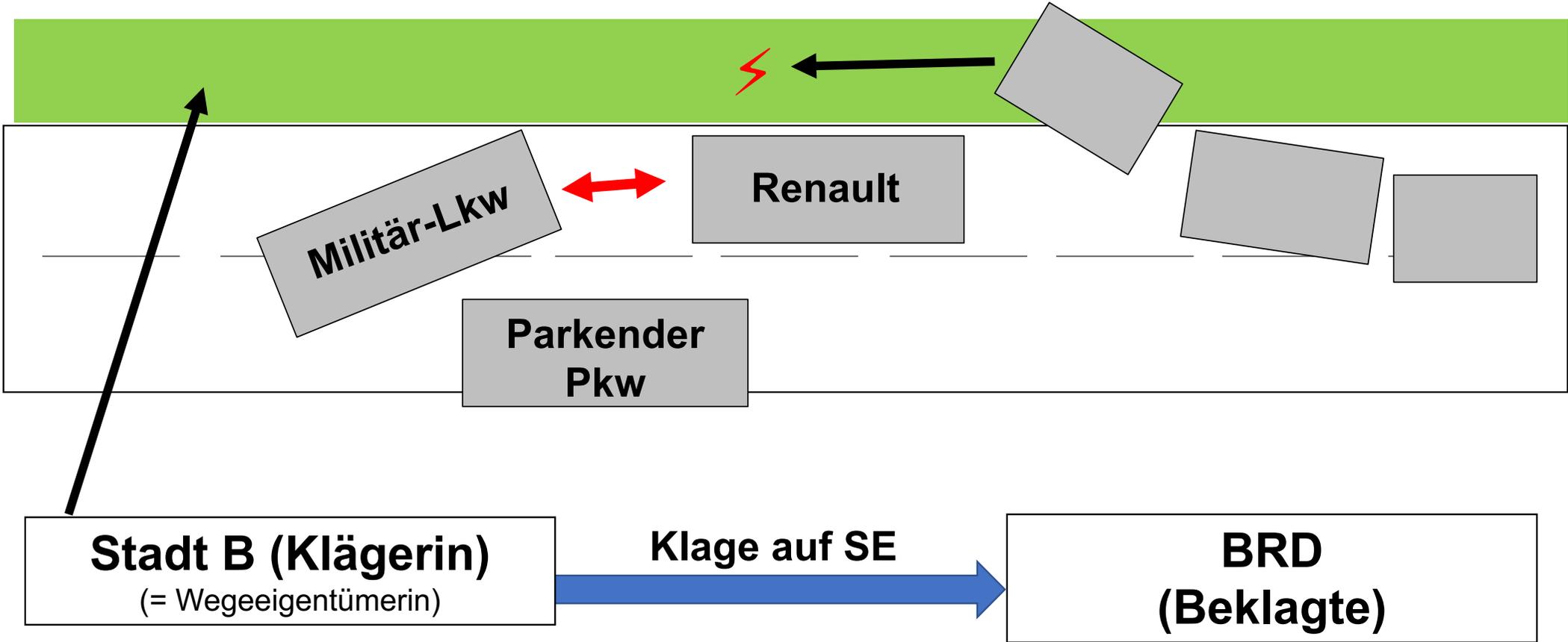
Mittwoch, den 20.11.2019



Sog. Grünstreifen-Fall (BGHZ 58, 162)

BGH, Urt. v. 16.2.1972, Az. VI ZR 128/70 (= NJW 1972, 904)

Sachverhalt



Welche Richter entscheiden?

VI. Zivilsenat im Jahre 1972 (Besetzung)

1. Rudolf Pehle (Senatspräs.)
2. Dr. Reinhold Weber (Stv. Vors.)
3. Dr. Ferdinand Bode
4. Prof. Dr. Karl Nüßgens
5. Bruno Sonnabend
6. Walter Dunz
7. Erika Scheffen

Dogmatische Relevanz

**Wie prüft man § 823 Abs. 1 BGB?
Welche Funktion hat die Zurechnung?**

Diskursive Relevanz

Welchen Einfluss haben **einzelne Rechtswissenschaftler** auf die Entwicklung der Rechtsprechung?

Wen zitiert das Gericht?



Karl Larenz
(1903-1993)

Ernst von Caemmerer
(1908-1985)

Hermann Lange
(geb. 1922)

Erwin Deutsch
(1929-2016)

Josef Esser
(1910-1999)

Joseph Georg Wolf
(1930-2017)

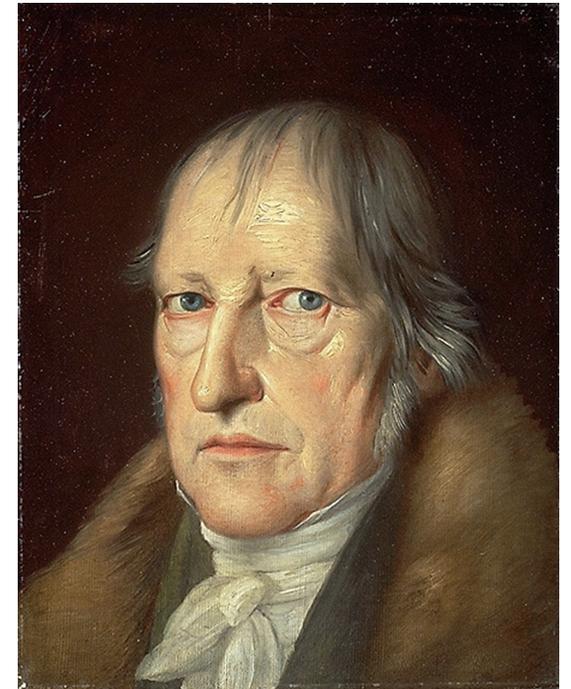
Externe Determinanten dogmatischen Denkens?



**Karl Larenz
(1903-1993)**



**Julius Binder
(1870-1939)**



Was beeinflusst unser Rechtsdenken?

Akademische „Nähebeziehungen“

Zentral:
Akademische Schüler-Lehrer-
Beziehung



**Karl Larenz
(1903-1993)**

Zeitkontext („Zeitgeist“)

Hier; Weimarer Republik!

Philosophische Standpunkt

Hier: Neuhegelianismus

Der Einfluss von Karl Larenz

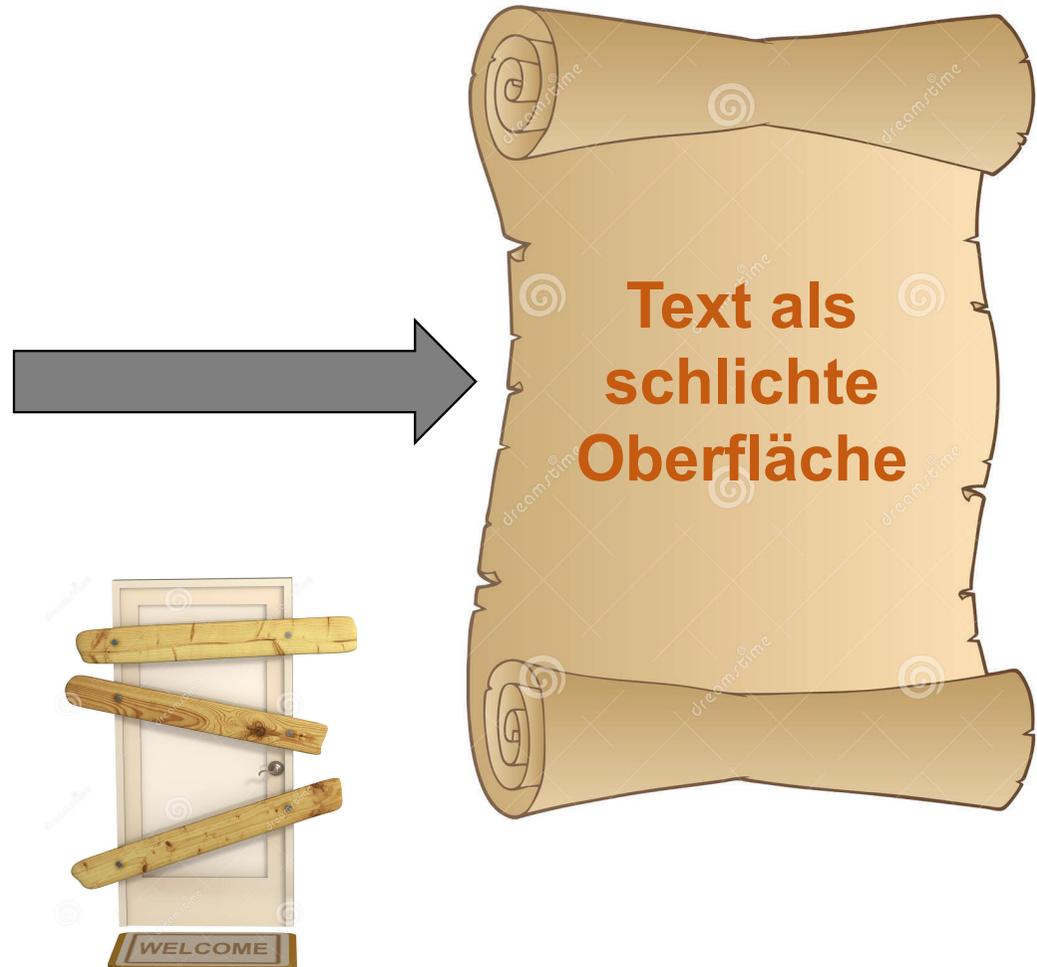
„(...) Vor allem kann hier nicht gesagt werden, daß das Verhalten des Lkw-Fahrers und die Sperrung der Straße das Handeln jener Kraftfahrer „herausgefordert“ hätte (so die Formulierung von *Larenz* in *Karlsruher Forum* 1959 S. 12 und in *Schuldrecht*, Bd. I, 10. Aufl., § 27 III b 3 S. 323; vgl. *BGHZ* 57, [25](#), [28](#) = *NJW* 71, [1980](#) m.w. Nachw.). Eine solche zum Eingreifen Dritter drängende Lage war durch die Sperrung der Straße nicht entstanden. **„Herr“ des schadenstiftenden Geschehens** (vgl. *Larenz*, *NJW* 55, [1012](#)) waren in bezug auf die Beschädigung des Randstreifens allein die ungeduldigen Kraftfahrer und nicht auch der Fahrer des Lkw. (...)“.



Richter- kollegium

1. Wer ist **Berichterstatter**?
2. Welche Vorprägungen und dogmatischen Vorlieben haben die entscheidenden Richter?
3. Welche Rolle nimmt der Vorsitzende in der konkreten Entscheidung ein?
4. Hat ein BGH-Hiwi das Urteil für den BE entworfen?

Beratungsgeheimnis



Übersetzung in Gutachtenstruktur

Denkbare

Anspruchgrundlagen

A. § 7 Abs. 1 StVG (Prüfungsschwerpunkt)

B. § 823 Abs. 1 BGB (-)

C. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. StVO (Schutzgesetzverletzung)

D. § 831 Abs. 1 BGB (-)

E. § 832 BGB (-)

F. § 839 BGB i.Vm. Art. 34 GG (Staatshaftung) (-)

Prüfungsaufbau von § 823 Abs. 1 BGB

Klassischer, dreigliedriger Aufbau

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 - 1. Rechtsgutsverletzung (RGV)
 - 2. Handlung
 - 3. Haftungsbegründende K.
(Handlung → RGV)
 - 4. Schaden
 - 5. Haftungsausfüllende K.
(RGV → Schaden)
- II. **Rechtswidrigkeit** (= keine RFG)
- III. Verschulden

Progressiver Aufbau

- 1. Rechtsgutsverletzung
- 2. **Pflichtwidrige** Handlung
- 3. Haftungsbegründende Kausalität
- 4. Verschulden
- 5. Schaden
- 6. Haftungsausfüllende Kausalität
- 7. (Keine Rechtfertigungsgründe)

Wo prüft man die objektive Zurechnung?

Steht der Prüfungsaufbau überhaupt im Gesetz?

Prüfungsstandort: obj. Zurechnung

Klassischer, dreigliedriger Aufbau

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 1. Rechtsgutsverletzung (RGV)
 2. Handlung
 - 3. Haftungsbegründende K.**
(Handlung → RGV)
 4. Schaden
 - 5. Haftungsausfüllende K.**
(RGV → Schaden)
- II. Rechtswidrigkeit (= keine RFG)
- III. Verschulden

Progressiver Aufbau

1. Rechtsgutsverletzung
2. Pflichtwidrige Handlung
- 3. Haftungsbegründende K.**
4. Verschulden
5. Schaden
- 6. Haftungsausfüllende K.**
7. (Keine Rechtfertigungsgründe)

Haftungsbegründende Kausalität

(= Handlung → RGV)

- 1. Äquivalente Kausalität**
2. Adäquate Kausalität (str.)
3. Schutzzwecklehre (str.)
4. Objektive Zurechnung (str.)

Haftungsausfüllende Kausalität

(= RGV → Schaden)

- 1. Äquivalente Kausalität**
- 2. Adäquate Kausalität**
- 3. Schutzzwecklehre**
- 4. Objektive Zurechnung**

§ 7 Abs. 1 StVG (Haftung des Halters, Schwarzfahrt)

Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der **Halter** verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 18 Abs. 1 StVG (Ersatzpflicht des Fahrzeugführers)

In den Fällen des § 7 Abs. 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeugs (...) zum Ersatz des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist.

§ 17 Schadensverursachung durch mehrere Kraftfahrzeuge

(1) Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so hängt **im Verhältnis der Fahrzeughalter zueinander** die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2) Wenn der Schaden **einem der beteiligten Fahrzeughalter** entstanden ist, gilt Absatz 1 auch für die Haftung der Fahrzeughalter untereinander.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz nach den Absätzen 1 und 2 ist **ausgeschlossen**, wenn der Unfall durch ein **unabwendbares Ereignis** verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis nur dann, wenn sowohl der Halter als auch der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat. Der Ausschluss gilt auch für die Ersatzpflicht gegenüber dem Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, der nicht Halter ist.

Prüfungsaufbau eines Anspruchs auf SE aus § 7 Abs. 1 StVG

1. Sachlicher Anwendungsbereich des StVG eröffnet? (siehe dazu insb. § 1 Abs. 2 StVG: Kfz?)
2. Rechtsgutsverletzung nach § 7 Abs. 1 StVG
3. Haltereigenschaft des Anspruchgegners
4. „**bei dem Betrieb**“ eines **Kfz** (→ Ermittlung der abstrakten Betriebsgefahr)
sog. Zurechnungszusammenhang: a) örtlich, b) sachlich, c) zeitlich
≈ Haftungsbegründender Kausalität
5. Kausaler Schaden (≈ haftungsausfüllender Kausalität)
6. Haftungsverteilung, § 17 Abs 1, 2 StVG (→ Ermittlung der konkreten Betriebsgefahr)

Entscheidungserhebliche Frage

Siehe BGH NJW 72, 904, 905 bei I. 1.:

„(...) Fraglich ist allein, ob auch die Schäden, welche die hinter dem die Straße sperrenden Lkw zunächst zum Halten gezwungenen Kraftfahrer beim Überfahren des Rad- und Gehweges angerichtet haben, noch auf ein haftungsbegründendes Verhalten, hier die vom Halter zu vertretende Betriebsgefahr des Lkw, zurückgeführt werden können. (...)“

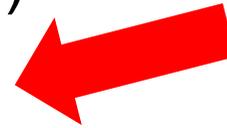
Berufungsgericht sagt JA – BGH sagt NEIN.

Verortung im Gutachten

- A. **§ 7 Abs. 1 StVG**
- B. § 823 Abs. 1 BGB (-)
- C. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. StVO (Schutzgesetzverletzung)
- D. § 831 Abs. 1 BGB (-)
- E. § 832 BGB (-)
- F. § 839 BGB i.Vm. Art. 34 GG (Staatshaftung) (-)

A' Stadt B. gegen BRD aus § 7 I StVG

1. Kfz (+) und Rechtsgutsverletzung (+)
2. Haltereigenschaft des Anspruchgegners (+)
3. **Problem „bei dem Betrieb“ eines Kfz?**



Prüfungsablauf in der BGH-Entscheidung

1. Einleitende Erwägungen

- a) Adäquanzformel (Achtung ganz h.M.: keine Adäquanzprüfung in der Gefährdungshaftung)
- b) Örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der Betriebsgefahr eines Lkw

2. Sog. Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs

- a) „Sammelsurium“ verschiedener Argumente,
 - Vorsätzliches und rechtswidriges Eingreifen eines Dritten
 - Schutzzweckerwägungen
- b) Sog. wertende Betrachtung („Haftungsbremse“)

Lies NJW 1972, 904, 906, 2b)

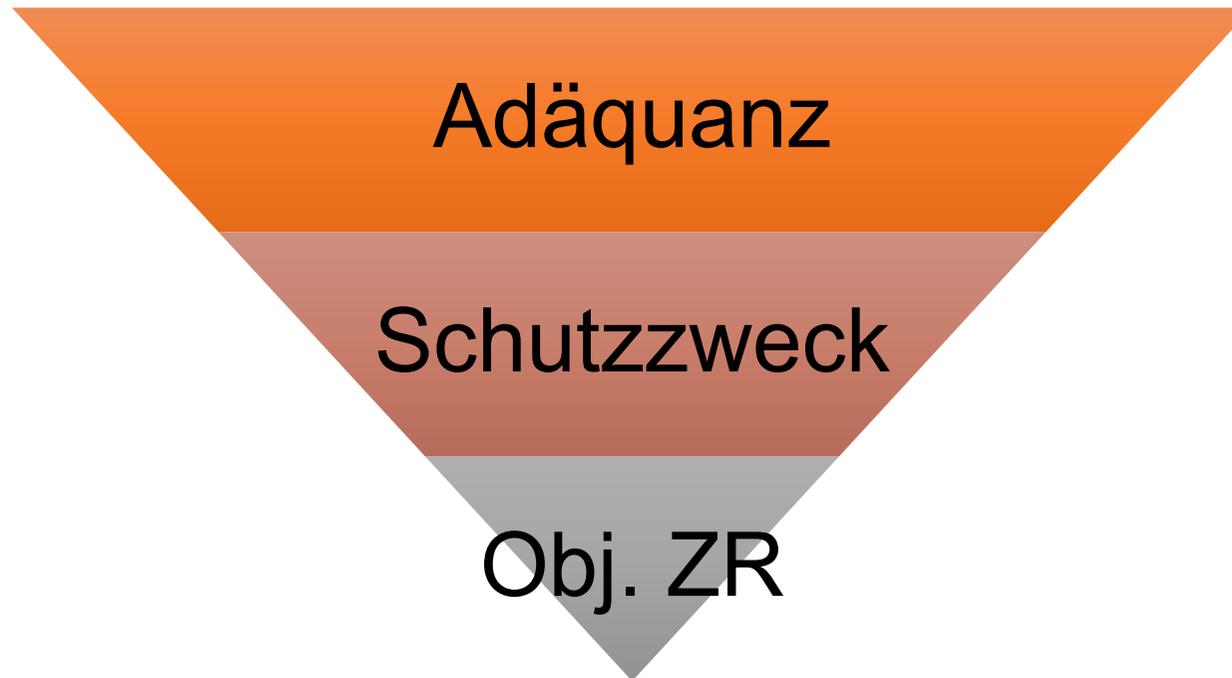


Bei wertender Betrachtung liegt aber der hier zu entscheidende Fall anders. (...) Vor allem kann hier nicht gesagt werden, daß das Verhalten des Lkw-Fahrers und die Sperrung der Straße das Handeln jener Kraftfahrer „herausgefordert“ hätte (...). Eine solche zum Eingreifen Dritter drängende Lage war durch die Sperrung der Straße nicht entstanden. „Herr“ des schadenstiftenden Geschehens (...) waren in bezug auf die Beschädigung des Randstreifens allein die ungeduldigen Kraftfahrer und nicht auch der Fahrer des Lkw. (...) **Die Entscheidung folgt im Streitfall bereits aus dem Grundsatz, daß die Vorgänge, die für die Frage nach der Zurechnung eines Schadens erheblich sind, stets einer wertenden Betrachtung zu unterwerfen sind** (...). Bei wertender Betrachtung besteht ein für die Haftung ausreichender Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Lkw-Fahrers und der Sachbeschädigung hier auch dann nicht, wenn zugunsten der Klägerin nicht nur auf § 7 StVG abgestellt wird, sondern auf das den Lkw-Fahrer treffende Verschulden, das zu dem Zusammenstoß geführt hat.

Hier waren (...) die Verantwortungsbereiche deutlich getrennt: Der Fahrer und der Halter des Lkw waren verantwortlich für den Zusammenstoß und seine Folgen für andere Verkehrsteilnehmer, die etwa in den Unfall verwickelt worden waren (...). Für die Beschädigung des Rad- und Gehweges sind aber bei dem hier gegebenen Schadensverlauf allein die Kraftfahrer, die über ihn gefahren waren, verantwortlich. Die für den Fahrer des Lkw geltenden Gebote und Verbote schützten nur insoweit auch die Interessen derer, die mit ihrem Eigentum dem Verkehrsraum nahe waren, **als der Fahrer nicht mit seinem Lkw auf den Bürgersteig geraten und nicht Anlaß dafür geben durfte, daß andere Fahrzeuge, um nicht mit ihm zusammenzustoßen, auf das Gelände neben der Straße ausweichen mußten.** In seinen Pflichtenkreis fällt aber nicht mehr das, was sich, nachdem das Unfallgeschehen beendet war, dadurch ereignete, daß die nachfolgenden, schon zum Halten gelangten Kraftfahrer über den Rad- und Gehweg fuhren, um schneller vorwärts zu kommen. (...)

Dogmatische Relevanz

Dreistufige Prüfung der Kausalität („Filter“)



Fortwirken der Grünstreifen-Entscheidung

z.B. in BGH
Urt. v. 26.3.2019 – VI ZR 236/18
(= NJW 2019, 2227)